

Rezepte nachträglich zur Abrechnung einreichen

Hin und wieder kommt es vor, dass ein Rezept nach der Rezeptabholung noch für die aktuelle Abrechnung eingereicht werden soll. Dies ist aufgrund des knappen Zeitplans allerdings nicht unbegrenzt möglich.

Wenn Sie ein Rezept nachreichen möchten, das noch in die gerade aktuelle Abrechnung mit einbezogen werden soll, ist es notwendig, dass dieses spätestens am **6. des Monats** im DRZ vorliegt. Falls der 6. auf ein Wochenende fällt, sollte das Rezept bereits am letzten davor liegenden Werktag im DRZ ankommen.



Nur dann können wir gewährleisten, dass das Rezept noch in die aktuelle Abrechnung mit aufgenommen wird.